

# RS Vwgh 1993/1/20 92/13/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §82 Abs3;

FinStrG §99;

## Rechtssatz

Die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens erfordert nicht in jedem Fall Vorerhebungen, da sich schon aus der äußereren Erscheinung der Finanzstrafbehörde vorliegenden Verständigungen oder sonstigen Mitteilungen der Verdacht eines Finanzvergehens ergeben kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130275.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)